



Reglement für die Mitglieder

9. Unterschriftenreglement Vereinsvertretung

Stand | 1. Januar 2020



1 Allgemein

Art. 1.1 Allgemein

Gemäss Art. 19 der Statuten obliegt es dem Vorstand, die Art der Zeichnungsberechtigung und Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht, festzulegen.

Art. 1.2 Innen- und Aussenwirkung

Grundsätzlich dürfen sich Aussenstehende darauf verlassen, dass die unterschreibende Person tatsächlich zeichnungsberechtigt ist. Aussenstehenden kann nicht zugemutet werden, dass sie die Zeichnungsberechtigung überprüfen. Das heisst, die Aussenwirkung einer Unterschrift ist grundsätzlich immer gegeben.

Unterschreibt jemand ohne Zeichnungsberechtigung, kann diese Person für ihr Fehlverhalten innerhalb des Vereins zur Rechenschaft gezogen werden. Sie haftet für fahrlässig entstandenen Schaden. Für das Innenverhältnis, also für das Verhältnis zwischen dem Verein und den Unterschriftsberechtigten, gelten alle mündlich oder schriftlich formulierten Beschränkungen der Vertretung.

2 Zeichnungsberechtigte Personen

Art. 2.1 Vorstandsmitglieder

Jedes Vorstandsmitglied ist während der gesamten Amtsdauer automatisch zeichnungsberechtigt. Die Zeichnungsberechtigung beginnt mit der Wahl anlässlich einer Vereinsversammlung und endet mit dem Austritt aus dem Vorstand.

Art. 2.2 Übrige Mitglieder

Der Vorstand ist berechtigt, weiteren Vereinsmitgliedern eine Zeichnungsberechtigung zu erteilen. Solche Zeichnungsberechtigungen müssen sachlich und zeitlich klar definiert sein und von zwei Vorstandsmitgliedern genehmigt werden.

Weitere Vereinsmitglieder, welche für eine Zeichnungsberechtigung in Frage kommen, sind u.a.:

- a) Mitglieder eines Organisationskomitees
- b) Verantwortliche für Buchhaltung und Zahlungsverkehr
- c) Kassenverantwortliche von Anlässen

3 Rechtsverbindliche Unterschrift

Art. 3.1 Grundsatz

Vorstandsmitglieder unterzeichnen Verträge und Aufträge im Grundsatz rechtsgültig **kollektiv zu zweien**.

Die vom Vorstand bestimmten übrigen Mitglieder mit Zeichnungsberechtigung unterzeichnen Verträge und Aufträge rechtsgültig gemäss den vom Vorstand definierten sachlichen und zeitlichen Regelungen.



Art. 3.2 **Abweichungen vom Grundsatz im Rahmen von genehmigten Budgetpositionen**

Vorstandsmitglieder können innerhalb der von der Vereinsversammlung genehmigten Budgetpositionen mit Einzelunterschrift Geschäfte bis zu einem Wert von max. CHF 5'000 tätigen, mit Kollektivunterschrift Geschäfte mit einem Wert von mehr als CHF 5'000.

Dieselbe Wertgrenze gilt für Geschäfte, welche die vom Vorstand bestimmten übrigen Mitglieder mit Zeichnungsberechtigung unterzeichnen.

Art. 3.3 **Abweichungen vom Grundsatz im Rahmen von nicht genehmigten Budgetpositionen**

Vorstandsmitglieder können im Rahmen von der Vereinsversammlung nicht genehmigten Budgetpositionen mit Einzelunterschrift Geschäfte bis zu einem Wert von max. CHF 1'000 tätigen, mit Kollektivunterschrift Geschäfte mit einem Wert von max. CHF 10'000.

Dieselben Wertgrenzen gelten für Geschäfte, welche die vom Vorstand bestimmten übrigen Mitglieder mit Zeichnungsberechtigung unterzeichnen.

Art. 3.4 **Zwingende Anwendung von Kollektivunterschrift**

Folgende Rechtsgeschäfte können rechtsgültig zwingend nur von Vorstandsmitgliedern **kollektiv zu zweien** unterzeichnet werden:

- a) jegliche Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als CHF 10'000
- b) mehrjährige Sponsoringverträge ab einem Wert von mind. CHF 10'000 pro Jahr
- c) Darlehensverträge
- d) Miet- und Pachtverträge
- e) Leasingverträge
- f) Trainer- & Spielerverträge
- g) Arbeitsverträge
- h) Versicherungsverträge
- i) Eröffnung & Saldierung von Bankkonti
- j) Festlegung Zeichnungsberechtigungen bei Bankkonti
- k) Mehrjährige Abnahmeverpflichtungen
- l) Garantieerklärungen, Eventualverbindlichkeiten u.ä.

Der Vorstand kann die Liste der zwingenden Rechtsgeschäfte jederzeit formlos ergänzen.

4 Reglementsänderungen und Gültigkeit

Art. 4.1 **Reglementsänderungen**

Die Inkraftsetzung, Änderungen oder Aufhebung dieses Reglements können durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.

Art. 4.2 **Gültigkeit**

Für ihre Gültigkeit bedarf es der Protokollierung anlässlich einer Vorstandssitzung.



5 Inkraftsetzung und Genehmigung

Das vorliegende Unterschriftenreglement tritt rückwirkend ab 1. Januar 2020 in Kraft.